

Das Militärvorspannsgesetz und die Evidenzhaltungsbeamten

Moses Leon Horowitz 1

¹ k.k. Obergeometer in Sereth

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **3** (11–12), S. 161–162 1905

$\mathsf{BibT}_{\!\!E\!\!X}:$

```
CARTICLE{Horowitz_VGI_190526,
Title = {Das Milit{\"a}rvorspannsgesetz und die Evidenzhaltungsbeamten},
Author = {Horowitz, Moses Leon},
Journal = {{\"0}sterreichische Zeitschrift f{\"u}r Vermessungswesen},
Pages = {161--162},
Number = {11--12},
Year = {1905},
Volume = {3}
}
```



 ϕ und ψ aus ihren bekannten Näherungswerten ϕ_0 und ψ_0 zu bestimmen sind, und wir

setzen, so erhalten wir

$$\triangle \varphi = \varphi - \varphi_0 = \frac{\triangle B \sin \varphi_0 \cos \psi_0}{\sin (\varphi_0 + \psi_0)} + \frac{\triangle A \sin^2 \psi_0}{\sin (\varphi_0 + \psi_0)}$$

$$\triangle \psi = \psi - \psi_0 = \frac{\triangle B \sin \psi_0 \cos \varphi_0}{\sin (\varphi_0 + \psi_0)} + \frac{\triangle A \sin^2 \psi_0}{\sin (\varphi_0 + \psi_0)}$$
21

Aus diesen Formeln ergibt sich, daß, wenn wir die von Prof. Läska angegebene Formel und den graphischen Vorgang anwenden wollen, vorerst $\triangle A = 0$ zu setzen ist, und dieses kann durch die Annahme von nur einem Näherungswerte und durch die Berechnung des zweiten, und zwar sin $\varphi_0 = A \sin \varphi_0$ erfolgen; für die derart angenommenen Werte "übergehen die Gleichungen 2) in die von Verbesserungen dieser Form und ermöglichen die graphische Bestimmung der Verbesserungen dieser Winkel.

L. Rauch, Ingenieur.

Das Militärvorspannsgesetz und die Evidenzhaltungsbeamten.

In der 324. Sitzung des Abgeordnetenhauses wurde das Militärvorspannsgesetz zum Beschlusse erhoben. Nach dieser Gesetzvorlage, welche voraussichtlich
in Kürze die kaiserliche Sanktion erhalten wird, soll in Hinkunft der Vorspannvergütung die Postrittgebühr zu Grunde gelegt werden, welche, wie Se. Exzellenz
der Herr Minister für Landesverteidigung F.-Z.-M. v. Schönaich mit Recht erwähnte, die gerechteste Basis für die Entlohnung des Vorspannes bildet und die
Härten des bisherigen Normales zu beseitigen geeignet ist.

Nun fragt es sich aber, ob mit diesem Gesetze auch die beim Grundsteuerkataster vorhandene, auf derselben Grundlage wie bis nun zu beim Militärwesen basierende Vorspannsgebühr zur Beseitigung gelangt, oder aber verbleibt dieses überlebte Vorspannswesen*) noch weiter als Unikum der Evidenzhaltung, als An-Bebinde einer einstigen Zugehörigkeit zur Militärobrigkeit?

Bei der Beratung dieses Gesetzentwurses im Abgeordnetenhause verlangte zwar Abgeordneter Potoczek auch eine zeitgemäße Regelung des Vorsonst erhob sich keine einzige Stimme für uns und die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters geriet auch diesmal wiederum in Vergessenheit.

Wenn die Länder und Gemeinden in einem so ausgesprochenen Militärstaate Beistellung eines Vorspannes für das Militärwesen nicht mehr verhalten werden sollen, beziehungsweise einer angemessenen Vergütung für eine solche Beistellung

^{*)} Eigentlich Unwesen,

sentgegengesenen werden, wie sollen nunmehr dieselben Behörden verpflichtet sein, diese Lasten noch fernerhin bloß für die Evidenzhaltungsbeamten zu tragen, für die sie doch bekanntlich weniger Interesse an den Tag legen, als für das Militär.

Soll eine Sache lediglich für uns allein zu Recht bestehen, quasi ein Aus-

nahmszustand?

Betrachten wir das Mehrerfordernis näher, wenn auch bei uns das Militär-

vorspannsgesetz Geltung haben würde.

Bei einer durchschnittlichen Bewegung von 300 km im Monate beträgt die Gebühr eines Vermessungsbeamten 3 K 60 k monatlich oder für die 500 österreichischen Bezirke 1800 K. Das Postrittgeld beträgt ungefähr das Dreifache, somit 5400 K pro Monat; rund würde dies höchstens 20.000 K im jährlichen Budget des Grundsteuerkatasters als Mehrerfordernis ausmachen. Ein Betrag, welcher in einem so großen Staatshaushalte sicherlich keine Rolle spielt. Und gilt es doch die Beseitigung eines Übels, welches von allen Evidenzhaltungsbeamten so hart empfunden wird, gilt es doch die Erfüllung eines heißen Wunsches derselben, schon nicht wegen der individuelt geringfügigen materiellen Aufbesserung, sondern im Interesse des Ansehens des ganzen Standes und im Interesse der Hebung des Selbstgefühles einzelner Funktionäre, damit sie sich nicht als das Aschenbrödel aller Staatsbeamten betrachten müssen.

Sereth, im April 1905.

M. L. Horowitz.

Der Landesvermessungsbeamte.*)

Wie schon berichtet, wird zufolge Beschlusses des niederösterreichischen Landtages der Landesausschuß einen eigenen Vermessungsbeamten für die betreffenden Arbeiten des Landesdienstes anstellen. Da von Seite der Regierung der betreffende Antrag bekämpft und beiseite zu schieben versucht wurde mit der Motivierung, eine solche Maßnahme sei nicht nötig, so lassen wir im nachstehen den noch eine gründliche Darstellung folgen, weshalb die Anstellung eines solchen Organes im Landesamte gerade dringendst notwendig erscheint:

Ein großer Teil des Vermögens der Gemeinden und des Landes ist

in Grund und Boden angelegt.

Während das bewegliche Vermögen der Gattung und Menge nach genati bekannt ist und genau gebucht wird, ist das unbewegliche Vermögen sowohl hinsichtlich des Umfanges als auch der Bezeichnung und des Ausmaßes ganz unzureichend sichergestellt.

Diese sehr bedauerliche Tatsache hat eine Reihe von Übelständen zur Folge, wodurch eine geordnete Instandhaltung des unbeweglichen Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten außerordentlich erschwert und bei der gegenwärtigen Einrichtung vielfach geradezu undenkbar wird.

Die Erhaltung des un geschmälerten Bestandes des unbeweglichen Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten und des Landes vom Standpunkte

^{*)} Abdruck aus der «Semmeringer-Zeitung» (Nr. 4 vom 2. April 1,])